
Satzung für die Stadtbüchereien der Stadt Frankfurt am Main

Aufgrund der §§ 5, 19 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 01.07.1960 (GVBl. I S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1978 (GVBl. I S. 420), und §§ 59 ff. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 07.06.1979, § 3358, folgende Satzung erlassen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

§1

Die Stadtbüchereien mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Stadtbüchereien ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Stadtbüchereien.

§2

Die Stadtbüchereien sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

(1) Mittel der Stadtbüchereien dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Frankfurt am Main erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stadtbüchereien.

(2) Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stadtbüchereien fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Frankfurt am Main, den

DER MAGISTRAT